

23.06.95

Antrag**des Freistaates Sachsen**

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Punkt 43 der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995****Der Bundesrat möge beschließen:**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Ergänzung zu diesem Gesetz die Anstrengungen zur Umsetzung langfristig wirksamer Ozonminderungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu forcieren.

Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung unter Einbeziehung bereits existierender Erkenntnisse (z. B. Ozonversuch Heilbronn/Neckarsulm, Aktionsprogramm und Maßnahmenplan Ozon u. a.) eine zentrale Stelle zu beauftragen, ein wissenschaftliches Begleitprogramm zur Untersuchung der mit den temporären und langfristigen Maßnahmen erreichten Ozonminderungserfolge durchzuführen und daraus den Bedarf weiterer Regelungen abzuleiten.

Insbesondere sollten folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- Haben sich die Regelungen des Ozongesetzes in der Praxis bewährt und durch welche Regelungen sollte das Gesetz ggf. ergänzt bzw. fortgeschrieben werden, um bis zum Greifen der langfristigen Maßnahmen die Ozonspitzenkonzentrationen zu senken?**
- Welche Emissionsminderungen bei den Vorläufersubstanzen wurden während einzelner Ozonepisoden durch die eingeleiteten temporären Maßnahmen erzielt und welche Immissionminderungen bei Ozon resultierten daraus?**

Ausgeliefert am 23. JUNI 1995

...

360/2/95

- In welchem Umfang wurden Ausnahmeregelungen für nicht schadstoffarme Kraftfahrzeuge in Anspruch genommen und welche Probleme gab es dabei?
- Welche Resonanz fanden die Appelle zur Nichtbenutzung von Kraftfahrzeugen?
- Welche Akzeptanz fanden die ausgesprochenen Verkehrsverbote bei der Bevölkerung?

Darüber hinaus wird die Beantwortung folgender Fragen für erforderlich gehalten:

- Welche Emissionsminderungen bei den Vorläufersubstanzen und welche Immissionsminderungen bei Ozon resultieren aus den eingeleiteten langfristigen Maßnahmen und wie sind diese im Vergleich zu den temporären Maßnahmen zu bewerten?
- Werden weitere Maßnahmen (z. B. Emissionsbegrenzungen im Anlagenbereich von Industrie und Gewerbe, Minderung der Lösemittlemissionen durch Produkte, weitere Emissionsbegrenzungen an Kraftfahrzeugen) für erforderlich gehalten, um die Emissionen der Ozonvorläufersubstanzen weiter zu senken?

Die Bundesregierung wird gebeten, durch jährliche Zwischenberichte bis jeweils zum 31.12. über die aktuellen Erkenntnisse aus diesem Begleitprogramm zu informieren.

Begründung:

Mit der Befristung des Ozongesetzes bis zum 31.12.1999 wird der Versuchscharakter dieses Gesetzes dokumentiert. Um die Regelungen dieses Gesetzes ggf. zu ergänzen oder fortzuschreiben, macht es sich erforderlich, durch ein wissenschaftliches Begleitprogramm die eingeleiteten Maßnahmen zu untersuchen und zu bewerten. Eine hohe Vergleichbarkeit der Erkenntnisse aus den einzelnen Ozonepisoden in den Bundesländern kann nur durch ein bundeseinheitlich und zentral durchgeführtes Begleitprogramm erreicht werden.